



Auszug aus dem Reglement

§ 4 Unterrichtsangebot

² Die Musikschule ist zur Durchführung des Unterrichts nur verpflichtet, wenn die festgelegte Mindestzahl von Schülern erreicht wird und die notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

§10 Eintritt

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

³ Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Jahr. Bisherige Schüler haben sich für jedes weitere Schuljahr erneut anzumelden.

§11 Pflichten

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

§14 Austritt

³ Erziehungsberechtigte, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betreffenden Musiklehrperson über das Gesuch.

⁴ Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§15 Mahnung und Ausschluss

¹ Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

² Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu orientieren.

³ Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Schulleitung unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Die für den Unterricht notwendigen Instrumente und Musikalien sind durch die Kursteilnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Über das Anschaffen oder Mieten der entsprechenden Instrumente geben Ihnen die Musiklehrpersonen gerne Auskunft.

Musikschule Lohn-Ammannsegg
Jost Hammer, Schulleitung